



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT  
GZ 30.410-2b/73 <sup>MM</sup>

Gesetzesbeschluß des Nieder-  
österreichischen Landtages  
vom 4. Dezember 1972 über die  
Katastrophenhilfe (NÖ Katastrophen-  
hilfegesetz - NÖ. KHG.)

Zur GZ 71 ex 1972  
vom 4. Dezember 1972

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Empf.	25. JAN. 1973 / J. M.
Zl.	Aussch.

An den  
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. Jänner 1973 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 4. Dezember 1972 über die Katastrophenhilfe (NÖ. Katastrophenhilfegesetz - NÖ. KHG.) gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zum § 4 Abs. 1 : Diese Bestimmung verpflichtet die Gemeinden und Gemeindeverbände, bestimmte Einrichtungen, Gebäude, Räumlichkeiten, Liegenschaften, Geräte für die Katastrophenhilfe zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um Sachen im Rechtssinn, über die zu verfügen der Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 2 erster Satz im Zusammenhalt mit Art. 116 Abs. 2 B-VG im eigenen Wirkungsbereich zukommt. Somit normiert § 4 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die gemäß Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B-VG ausdrücklich als solche zu bezeichnen wäre. Eine derartige Bezeichnung fehlt jedoch im Gesetzesbeschluß.

Zum § 5 Abs. 2 : Nach dieser Bestimmung gilt für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung der § 16 Abs. 9 NÖ. Raumordnungsgesetz, LGBl. Nr. 275/1968, sinngemäß. Hienach ist die Höhe der Entschädigung im Fall der Enteignung von Flächen, die im Flächenwidmungsplan bestimmten Zwecken vorbehalten sind

nach dem Verkehrswert zu ermitteln; werterhöhende Investitionen nach dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes werden dabei nicht berücksichtigt. Es ist zweifelhaft, ob dies ausreichende Grundsätze für die Bemessung der Entschädigung vermögensrechtlicher Nachteile im Fall des Einsatzes im Katastrophendienst sind. Vorzuziehen wären Bestimmungen ähnlich den §§ 24 ff. Militärleistungsgesetz, BGBl.Nr. 174/1968, also insbesondere, daß die Entschädigung sich nach der Höhe der Wertminderung der angeforderten Gegenstände richten soll; auch die Kosten einer zufolge des Einsatzes im Katastrophenfall allenfalls erforderlichen Instandsetzung sollten vergütet werden.

Kommt eine Übereinkunft über die Entschädigung zustande, entscheidet nach dem Gesetzesbeschluß auf Antrag des Geschädigten die Bezirksverwaltungsbehörde. Es sollte aber auch der Weg der Anrufung des Außerstreitgerichts eröffnet werden, wenn ein Beteiligter mit der Höhe der festgesetzten Entschädigung nicht einverstanden ist; es sollte die sinngemäße Anwendbarkeit des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 angeordnet werden.

Zum § 15: Mit den Worten "die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Landesregierung" wird eine Konstruktion geschaffen, die, wenn sie ihrem Wortlaut nach ausgelegt wird, dem Art. 101 Abs. 1 B-VG widerspricht.

Zum § 16 Abs. 4: Der erste Tatbestand dieser Bestimmung "wer mutwillig den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes veranlaßt" wird mit der Pflicht zum Ersatz des unmittelbaren Schadens verknüpft. Diese landesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG nicht erforderlich, weil bereits die Zivilrechtsordnung des Bundes eine gleichartige Regelung enthält. Der § 16 Abs. 4 des Gesetzesbeschlusses ist im Hinblick auf den Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG "Zivilrechtswesen" in Verbindung mit den Grenzen des Ausnahmetatbestandes des Art. 15 Abs. 9 B-VG verfassungsrechtlich daher bedenklich.

24. Jänner 1973

Für den Bundeskanzler  
Weiss

Für die Richtigkeit  
der Besichtigung:

